Die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH beliefern die unter Punkt 2 genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom unter der Voraussetzung, dass die Belieferung über inländische Netze erfolgt, der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt, der Kunde ausschließlich einen Niederspannungs-Eintarifzähler nutzt und die Jahresmenge 100.000 kWh nicht übersteigt. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, können beide Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Im Übrigen gelten insbesondere die Ziffern 1 und 2 der beigefügten Allgemeinen Stromlieferbedingungen.

Stadtwerke Stadtoldendorf **GmbH** 

vetraut.kompetent. unabhängig

□ Neukunde     □ Bereits Kunde		Holeburgweg 8
1) Daten des Auftraggebers		37627 Stadtoldendorf www.stadtwerke-stadtoldendorf.c
Firma	Vertragskontonummer	T 0 55 32-5 01 78-20 F 0 55 32-5 01 78-18
Vorname, Name	Geburtsdatum	naturstrom@ stadtwerke-stadtoldendorf.de
Straße, Hausnummer		
PLZ Ort		
Ansprechpartner		
Telefon privat	Telefon geschäftlich	
E-Mail		
Registernummer Liegt keine Registereintrag Ihrer Firma vor, bitten wir Sie um einen sonst gewerblichen Verwendungszweck.  2) Verbrauchsstelle (Adresse bitte nur, wenn abweiche		r
Straße, Hausnummer	end von Funkt 1)	
Strabe, Haushulliller		
PLZ Ort		
☐ Haushalt ☐ Landwirtschaft ☐ Beruf / Gewerbe	Branche	
Strom: Voraussichtliche Jahresabnahmemenge in kWh	Zählpunktbezeichnung	
3) Hauseigentümer Hausverwalter		
Vorname, Name	Telefon	Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hubertus Berhörster
Straße, Hausnummer		Geschäftsführer: Harald Butchereit
PLZ Ort		Sitz der Gesellschaft 37627 Stadtoldendorf
4) Angaben zur Stromversorgung		Registergericht: Hildesheim HRB 110405
bisheriger Stromlieferant	bisherige Kundennummer / Vertragskontonummer	Steuer-Nr. 31/200/22065 USt-IDNr. DE116005792
Kündigungskonditionen	Aktuelle Vertragslaufzeit	Original für Stadtwerke Stadtoldendor
Zählernummer Zählerstand	Ablesedatum	Seite 1/2

5) Zahlungsmöglichkeiten Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs benötigen wir die Erteilt folgenden Felder ein.	ung einer Einzugsermächtigung. Bitte geben Sie Ihre Bankverbindung in die	Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH
IBAN BIC	Geldinstitut, Ort	vetraut.kompetent. unabhängig
Vorname, Name des Kontoinhabers (nur falls abweichend von Pktgewünschter mtl. Abschlag in Euro  Hiermit ermächtigen ich / wir die Stadtwerke Stadtoldendorf Gmigen (Abschlagszahlungen, die Jahres- sowie die Schlußrechnung n Lastschrift einzuziehen. Wenn mein / unser Konto die erforderlich tes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im  6) Preis & Preisgarantie Homburg naturStrom: Arbeitspreis: 26,56 Cent/kWh brutto Grupreisgrantie vom 01.01.2019 bis 31.12.2019  7) Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Hor	Holeburgweg 8 37627 Stadtoldendorf www.stadtwerke-stadtoldendorf.c T 0 55 32-5 01 78-20 F 0 55 32-5 01 78-18 naturstrom@ stadtwerke-stadtoldendorf.de	
8) Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ab dem Tag. Widerrufsrecht auszuüben senden Sie vor Ablauf der Widerrufsfr GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, per Fax: 0 55 32-5 01 können Sie das Widerrufsformular auf unserer Website nutzen. N züglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang des V Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfang (z. B. Zinsen) herauszugeben. Die Verpflichtung zur Erstattung b die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns einge das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es s entstehen keine Kosten. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung v Sie uns einen für die bis zu Ihrem Widerruf erbrachten Dienstleist erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang de  9) Auftragserteilung Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH mit de Stromliefervertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Stadtoldendorf GmbH. Die Lieferung von Strom erfolgt zu den Best	des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Um Ihr rist eine eindeutige Erklärung (z. B. Brief, Fax, E-Mail) an die Stadtoldendorf 1 78-17 oder E-Mail: service-center@stadtwerke-stadtoldendorf.de ab. Hierfür Aachen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unver-Widerrufs übermitteln. genen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen eginnt unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem gangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Im Falle einer Rückzahlung on Gas/Strom/Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben tungen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser entspricht dem Anteil der	
Betreuung seiner Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestal an die an der Abwicklung des Vertrags beteiligten Unternehmen Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internet u  *  Datum, Ort und Unterschrift  Der Abschluss eines Stromliefervertrags ist nicht abhängig von m Werbezwecke. Gemäß Artikel 21 Abs. 2 Datenschutz-Grundveror bezogenen Daten für Zwecke der Werbung widersprechen. Diese 37627 Stadtoldendorf, per Fax: 0 55 32-5 01 78-17 oder E-Mail: serv zogenen Daten für Werbezwecke stimme ich mit meiner Unterschlich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Stadtoldendorf [] per E-Mail, [] per SMS, [] per Telefon	f GmbH mich auch  oder Meinungsforschung kontaktiert. Ich kann mein Einverständnis jederzeit	Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hubertus Berhörster Geschäftsführer: Harald Butchereit Sitz der Gesellschaft 37627 Stadtoldendorf Registergericht: Hildesheim HRB 110405 Steuer-Nr. 31/200/22065

Seite 2/2

für Stadtwerke Stadtoldendorf

Die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH beliefern die unter Punkt 2 genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom unter der Voraussetzung, dass die Belieferung über inländische Netze erfolgt, der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt, der Kunde ausschließlich einen Niederspannungs-Eintarifzähler nutzt und die Jahresmenge 100.000 kWh nicht übersteigt. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, können beide Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Im Übrigen gelten insbesondere die Ziffern 1 und 2 der beigefügten Allgemeinen Stromlieferbedingungen.

Stadtwerke Stadtoldendorf **GmbH** 

vetraut.kompetent.

f.de

Strommererbeamge	ungen.				unabhängig
■ Neukunde	☐ Bereit	s Kunde			Holoburgwog 8
1) Daten des Au	uftraggebers				Holeburgweg 8 37627 Stadtoldendorf www.stadtwerke-stadtoldendor
Firma				Vertragskontonummer	T 0 55 32-5 01 78-20 F 0 55 32-5 01 78-18
Vorname, Name				Geburtsdatum	naturstrom@ stadtwerke-stadtoldendorf.de
Straße, Hausnummer	r				
PLZ	Ort				
Ansprechpartner					<u> </u>
Telefon privat			Telefon geschäftlich		
E-Mail					<u> </u>
Registernummer Liegt keine Registere gewerblichen Verwer		Registergericht oitten wir Sie um einen sonst	igen Nachweis über Ih	ren landwirtschaftlichen, beruflichen oder	
2) Verbrauchss	telle (Adresse bit	te nur, wenn abweich	end von Punkt 1)		
Straße, Hausnummer	r				
PLZ	Ort				
☐ Haushalt	☐ Landwirtschaft	☐ Beruf / Gewerbe	Branche		
Strom: Voraussichtliche Jahresabnahmemenge in kWh			Zählpunktbezeichnu	ng	
3) Hauseige	entümer	☐ Hausverwalter			
Vorname, Name				Telefon	Vorsitzender des Aufsichtsrate Hubertus Berhörster
Straße, Hausnummer	r				Geschäftsführer: Harald Butchereit
PLZ	Ort				Sitz der Gesellschaft 37627 Stadtoldendorf
4) Angaben zur	Stromversorgun	g			Registergericht: Hildesheim HRB 110405 Steuer-Nr. 31/200/22065
bisheriger Stromliefe	erant		bisherige Kundennur	nmer / Vertragskontonummer	USt-IDNr. DE116005792
Kündigungskondition	nen			Aktuelle Vertragslaufzeit	Kopie
Zählernummer		Zählerstand		Ablesedatum	für Ihre Unterlagen Seite 1/2

5) Zahlungsmöglichkeite Zur Vereinfachung des Zahlungsve folgenden Felder ein.		ner Einzugsermächtigung. Bitte geben Sie Ihre Bankverbindung in die	Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH
IBAN	BIC	Geldinstitut, Ort	vetraut.kompetent. unabhängig
Vorname, Name des Kontoinhabers		Datum, Unterschrift des Auftraggebers	Holeburgweg 8
gewünschter mtl. Abschlag in Euro	·		37627 Stadtoldendorf
Hiermit ermächtigen ich / wir die S gen (Abschlagszahlungen, die Jahre Lastschrift einzuziehen. Wenn mei tes keine Verpflichtung zur Einlösu	www.stadtwerke-stadtoldendorf.de T 0 55 32-5 01 78-20 F 0 55 32-5 01 78-18		
<b>6) Preis &amp; Preisgarantie</b> Homburg naturStrom: Arbeitspreis Preisgrantie vom 01.01.2019 bis 31	naturstrom@ stadtwerke-stadtoldendorf.de		
7) Allgemeine Tarife für d	lie Versorgung mit Hombu	rg naturStrom	
☐ Das aktuelle Preisblatt	vom	habe ich erhalten.	
Widerrufsrecht auszuüben senden GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stad können Sie das Widerrufsformular züglich (z. B. per E-Mail) eine Bestim Falle eines wirksamen Widerrufschen Cz. B. Zinsen) herauszugeben. Die 'die Mitteilung über Ihren Widerrudas Sie bei der ursprünglichen Tranentstehen keine Kosten. Haben Sie Sie uns einen für die bis zu Ihrem V	ng binnen 14 Tagen ab dem Tag des Ve I Sie vor Ablauf der Widerrufsfrist eir toldendorf, per Fax: 0 55 32-5 01 78-1' auf unserer Website nutzen. Machel ätigung über den Eingang des Widerr fs sind die beiderseits empfangenen! Verpflichtung zur Erstattung beginnt f dieses Vertrags bei uns eingegange nsaktion eingesetzt haben, es sei den e verlangt, dass die Lieferung von Ga Widerruf erbrachten Dienstleistunge	ertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Um Ihr ne eindeutige Erklärung (z. B. Brief, Fax, E-Mail) an die Stadtoldendorf 7 oder E-Mail: service-center@stadtwerke-stadtoldendorf.de ab. Hierfür n Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverrufs übermitteln. Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen tunverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem nist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, in, es wurde etwas anderes vereinbart. Im Falle einer Rückzahlung s/Strom/Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben n angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser entspricht dem Anteil der Vertrag vorgesehenen Dienstleistung.	
Stromliefervertrag ersetzt alle bishe Stadtoldendorf GmbH. Die Lieferun	erigen Vereinbarungen über die Strom Ig von Strom erfolgt zu den Bestimmu	Ferung von Strom für die vorgenannte Verbrauchsstelle. Der vorliegende lieferung für diese Verbrauchsstelle zwischen mir und der Stadtwerke ngen der Verordnung über die Allgemeine Lieferbedingungen für die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Ich bestätige mit meiner Unter-	
X Datum, Ort und Unterschrift			
10) Vertragsbeginn Gewünschter Vertragsbeginn:	nächstmöglicher Termin	Vertragsbeginn zum	
nur zum Zweck der Vertragsabwic Betreuung seiner Kunden und die	nbH wird personenbezogene Daten ı klung sowie zur Wahrung berechtigt bedarfsgerechte Produktgestaltung	unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen er eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und erheben, verarbeiten und nutzen. Falls erforderlich, werden die Daten zur Abrechnung) weitergegeben. www.stadtwerke-stadtoldendorf.de/datenschutzerklaerung	
X Datum, Ort und Unterschrift			
Werbezwecke. Gemäß Artikel 21 A bezogenen Daten für Zwecke der V 37627 Stadtoldendorf, per Fax: 0 55 zogenen Daten für Werbezwecke s	Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung		Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hubertus Berhörster
[]per E-Mail, []per SMS, []per Te	elefon		Geschäftsführer: Harald Butchereit
über Vertriebsangebote informier widerrufen. Der Widerruf ist an die	Sitz der Gesellschaft		
×			37627 Stadtoldendorf
Datum, Ort und Unterschrift			Registergericht: Hildesheim HRB 110405
			Steuer-Nr. 31/200/22065 USt-IDNr. DE116005792

Stand: 01/2019

für Ihre Unterlagen

Kopie

# Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von Homburg naturStrom

### 1. Vertragsabschluss, Laufzeit und Kündigung

1.1 Der Kunde macht der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, nachfolgend Stadtwerke Stadtoldendorf, abgekürzt SWS genannt, durch Zusenden des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung der SWS zustande. Für die Bindung des Kunden an das Angebot gilt § 147 Abs. 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Lieferantenwechsel. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin, bei Neueinzug frühestens zum gewünschten Lieferbeginn. Der Lieferbeginn wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Er hängt davon ab, wann alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind (Kündigung des bisherigen Stromliefervertrags etc.). Die SWS behalten sich vor, den Vertrag mit dem Kunden abzulehnen.

1.2 Der Stromliefervertrag "Homburg naturStrom" hat eine Laufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.

2. Umfang der Stromlieferung

- 2.1 Die SWS liefern zu den Bedingungen dieses Vertrags für die Verbrauchsstelle des Kunden (Ziffer 2 des Auftrags) Strom mit einer Nennspannung von 400/230V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in der vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Qualität an das Ende des Netzanschlusses. Kurzzeitig auftretende Spannungs- und Frequenzänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar. Die Bedingungen gelten nicht,
- soweit der Kunde seinen Strombedarf durch Eigenanlage der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung, Eigenanlage aus erneuerbaren Energien oder durch Eigenanlagen, die  $ausschließlich der Sicherstellung \ des \ Elektrizit \"{a}ts bedarfs \ bei \ Ausfall \ der \ Stromversorgung \ dienen \ (Notstromaggregate), \ decktung \ des \ des \ der \ d$
- soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Netznutzung unterbrochen hat und die Unterbrechung nicht auf einer berechtigten Maßnahme der SWS nach Ziffer 6.1 und 6.2 beruht oder soweit und solange die SWS an dem Bezug oder der vertragsmäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinn des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung sind, soweit es sich um die Folge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWS von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWS nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2 beruht. Die SWS sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können

- 3. Ablesung, Zutrittsrecht, Nacheichung von Messeinrichtungen
  3.1 Die gelieferte Strommenge wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, den SWS oder auf Verlangen der SWS oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, so können die SWS und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- 3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWS, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlage oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 3.3 Der Kunde kann jederzeit von den SWS verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 Strom NZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Kunde nur dann, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers können über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre,

### 4. Preis, Preisänderung und Sonderkündigungsrecht

- 4.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs.2 StromNEV (StromNEV-Umlage) und nach § 17 f. EnWG (Offshore Umlage) und die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.
- 4.2 Preisänderungen durch die SWS erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWS sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz I generation user juden lassen. Det der einsertigen Leistungsussen mild guten die SWS sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SWS verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 4.3 Die SWS nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWS haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWS Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 4.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWS werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- 4.5 Ändern die SWS die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerden der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWS den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWS haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 4.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 4.7 Die Ziffern 4.2 bis 4.5 gelten auch, soweit zukünftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

#### 5. Rechnungsstellung, Abschlagszahlung und Bezahlung

- 5.1 Zum Ende jedes von der SWS festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den SWS eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei von der
- jährlichen Abrechnung abweichender Rechnungsstellung gelten vorrangig die mit dem Kunden separat vereinbarten Bedingungen.
  5.2 Die SWS können vom Kunden einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die SWS berechnen diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft. dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3 Der Rechnungsbetrag ermittelt sich wie folgt: Die Verbrauchsdaten werden mit dem Nettoarbeitspreis multipliziert. Der Nettogrundpreis und, soweit vereinbart, zusätzlich angefallene Nettokosten werden addiert. Diesem Nettogesamtpreis wird anschließend die Umsatzteuer hinzugerechnet. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt Tages genau ab Lieferbeginn. 5.4 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden zeit anteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den jeweiligen Kunden und der ihm vergleichbaren Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. 5.5 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von den SWS festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens
- 5.6 Bei Zahlungsverzug können die SWS, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind, als die Höhe der Pauschale.
- 5.7 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:
- sofern die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht oder

oder per Überweisung zu begleichen.

- sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen
- Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. §315 BGB bleibt davon unberührt.
- 5.8 Gegen Ansprüche der SWS kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### 6. Einstellen der Stromlieferung und fristlose Kündigung

- 6.1 Die SWS sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet ("Stromdiebstahl").
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen sind die SWS ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der SWS resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die SWS auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung trägt der Kunde. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder



# Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von Homburg naturStrom

pauschal nach geltenden Preisen des jeweiligen Netz- bzw. Messstellenbetreibers in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

6.3 Die SWS haben die Versorgung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt

6.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 6.1 oder 6.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

#### 7. Vorauszahlung, Sicherheitsleistungen

7.1 Die SWS sind berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung werden die SWS den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten und dabei mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für den Wegfall angeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Verrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessenen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die SWS Abschlagszahlungen, so können die SWS die Vorauszah lungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

7.2 Die SWS können anstatt der Vorauszahlung beim Kunden einen Bargeld- oder Chip-kartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

7.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, können die SWS in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so können die SWS die Sicherheiten verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

8.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 der Strom-GVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

8.2 Die SWS haften nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haften die SWS für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Die SWS haften auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung der SWS ausgeschlossen.

8.3 Die Haftungsregelung nach Ziffer 8.2 gilt gleichermaßen für Personen für die die SWS einzustehen hat.

#### 9. Umzug/Rechtsnachfolger

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, den SWS jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich anzuzeigen.
9.2 Die SWS werden den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 9.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den SWS das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

9.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

9.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 9.1 aus Gründen, die diese zu vertreten hat, und wird den SWS die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWS gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die die SWS von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangen, nach den Preisen dieses Vertrags zu vergüten. Die Pflicht der SWS zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

9.5 Die SWS sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von den SWS in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9.6 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der SWS nach § 7 EnWG handelt oder wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen der SWS im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

#### 10. Datenverwendung und Datenschutz

Die SWS erheben, verarbeiten und nutzen die personenbezogenen Daten des Kundenunter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG) sowie zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf die Beratung und Betreuung ihrer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG) und für Zwecke der Werbung (§ 28 Abs. 3 BDSG). Falls erforderlich werden die Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z. B. zur Abrechnung) weitergegeben. Gemäß § 28 Abs. 4 BDSG kann der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung widersprochen werden. Dieser Werbewiderspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, per Fax. 0 55 32-5 01 78-17, per E-Mail an: kontakt@stadtwerke-stadtoldendorf.de.

#### 11. Schlussbestimmungen

11.1 Die SWS dürfen sich zur Erfüllung vertraglicher Pflichten Dritter bedienen.

- 11.2 Die SWS werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 11.3 Wartungsdienste sind von diesem Vertrag nicht umfasst.
- 11.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.5 Sollten vorhandene oder zukünftige ergänzende Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 11.6 Es gilt die Strom Grundversorgungsverordnung (StromGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern dieser Vertrag nichts anders regeln.

#### 12. Fragen oder Beschwerden zur Stromlieferung

12.1 Fragen oder Beschwerden richtet der Kunde direkt an die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8 in 37627 Stadtoldendorf, telefonisch: 0 55 32- 5 01 78-20 oder per E-Mail: kontakt@stadtwerke-stadtoldendorf.de.

12.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt dem Kunden Informationen über das geltende Recht, seine Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch 0 30 22480-500 (Bundesweites Infotelefon Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

12.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann der Kunde ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde die SWS kontaktiert hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Der Antrag ist zu richten an: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, telefonisch 030 27 57 240 0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

### 13. Gesetzliche Informationspflichten

Energieeffizienz: Die SWS verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienzinformationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (www.vzbv.de).

Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH Stand 01 11 2017